

Bundes-Tierschutzgesetz – Auswirkung auf die Ziegenhaltung

E. OFNER

Seit 1. Jänner 2005 ist das österreichische Bundes-Tierschutzgesetz (TSchG 2004) in Kraft. Es wird durch eine Reihe von Verordnungen ergänzt. Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung wird hauptsächlich durch die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung) geregelt (ThVO 2004).

Ziel und Grundsätze des Bundes-Tierschutzgesetzes

Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als **Mitgeschöpf**. Eine zentrale Norm stellt das Verbot der Tierquälerei dar. Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt **Schmerzen, Leiden oder Schäden** zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Das bundeseinheitliche österreichische Tierschutzgesetz schreibt **folgende Grundsätze der Tierhaltung** fest:

- Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
- Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt

unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

- Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktion und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Aktuelle Entwicklungen

Durch das neue Tierschutzgesetz gelten erstmals bundesweit einheitliche Standards für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere; die diesbezüglichen landesrechtlichen Normen werden abgelöst. Angelegenheiten des Tierschutzes sind somit künftig in Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung liegt aber weiterhin im Kompetenzbereich der Länder (Kompetenzgrundlage Art. 11 Abs.1 B-VG). Diese Konstellation birgt eine große Herausforderung in sich: Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes müssen bundesweit einheitlich vollzogen werden. Die Inhalte des Bundes-Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung sind z.T. eher allgemein und grundlegend formuliert und lassen Interpretationsspielraum offen. Aber selbst dann, wenn Bestimmungen sehr detailliert beschrieben sind, kann es Auffassungsunterschiede bei der Beurteilung der Haltungsbedingungen vor Ort geben. Außerdem müssen Landwirt, Berater, Kontrollorgan und jeder, der mit der Anwendung der nutztierschutzrechtlichen Standards vor Ort beschäftigt ist, sowohl die Grundsatzbestimmungen aus dem Tierschutzgesetz als auch die konkreten Detailbestimmungen aus der Tierhaltungsverordnung berücksichtigen. Es bedarf daher einer zusammenfassenden und erklärenden Leitlinie, um die neuen rechtlichen Bestimmungen

sinnvoll anwenden und vollziehen zu können und um unnötige Konflikte in der Praxis zu vermeiden. Solche Rechtsauslegungen können nur im Expertenkreis unter Einbeziehung aller maßgeblichen Fachexperten und aller durch die Rechtsnormen betroffenen Gremien erfolgen.

An der Erstellung einer Interpretationsunterlage zum Bundes-Tierschutzgesetz und zur 1. Tierhaltungsverordnung wird derzeit intensiv gearbeitet. In einem vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in Auftrag gegebenen Projekt werden **Handbücher und Checklisten** entwickelt, mit denen Haltungssysteme für Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen in einem Selbstevaluierungsprozess im Rahmen der Tiergesundheitsdienste durch den Landwirt selbst in Zusammenarbeit mit dem Betreuungstierarzt auf ihre Rechtskonformität überprüft werden können. Unter Einbeziehung von Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Institut für Tierhaltung und Tierschutz), der Universität für Bodenkultur Wien (Institut für Nutztierwissenschaften), der Präsidentenkonferenz der österreichischen Landwirtschaftskammern, des Österreichischen Bundesverbandes für Schafe und Ziegen und mehrerer Landesverbände, des Österreichischen Tiergesundheitsdienstes, der Österreichischen Tierärztekammer, der Veterinärbehörden und der Bauabteilungen der Länder, arbeitet die HBLFA Raumberg-Gumpenstein derzeit auch Entwürfe für eine **Checkliste und ein Handbuch für die Ziegenhaltung** aus (OFNER et al. 2005).

Der vorliegende Beitrag beschreibt die Bestimmungen des österreichischen Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhal-

Autor: Dr. Elfriede OFNER, HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abteilung für Tierhaltung und Aufstallungstechnik, Altrdnung 11, A-8952 IRDNING, email: elfriede.ofner@raumberg-gumpenstein.at

tungsverordnung in Bezug auf die Ziegenhaltung und weist auch auf die Bedeutung einzelner Bestimmungen für das artgemäße Verhalten und die Gesundheit von Ziegen hin. Des Weiteren werden z.T. Interpretationen auf Basis des derzeitigen Diskussionsstandes der Arbeitsgruppe „Selbstevaluierung Tierschutz Schaf & Ziege“ dargestellt. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese aber erst nach Veröffentlichung des Handbuches offizielle Gültigkeit erlangen.

Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

Ein bedeutender Eckpunkt des neuen Bundes-Tierschutzgesetz lautet: „Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.“ (§ 16 Abs. 3 TSchG). Für die Ziegenhaltung (wie auch für andere Tierarten) wird diese Bestimmung im Verordnungstext noch erweitert, sodass die **Anbindehaltung für Ziegen grundsätzlich verboten** ist. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig. In zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundes-Tierschutzgesetzes (1. Jänner 2005) bestehenden Anlagen darf die Anbindehaltung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 weiterbetrieben werden, wenn die nachfolgend beschriebenen Bestimmungen eingehalten werden. Es sollte aber jedenfalls berücksichtigt werden, dass die Ziege ein Tier mit stark ausgeprägtem Bewegungsbedürfnis ist, dem bei der Anbindehaltung kaum entsprochen werden kann.

Bestimmungen für bestehende Anbindeställe

Für zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundes-Tierschutzgesetzes (1. Jänner 2005) bestehende Anlagen werden Übergangsfristen gewährt, wenn die Ställe und Anbindevorrichtungen dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen, Fressen und Zurücktreten möglich ist. Dies lässt sich durch aufmerksames Beobachten der Tiere gut erkennen.

Weiters ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht ver-

letzen können. Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Bei der regelmäßigen Überprüfung soll insbesondere auf Verletzungsträchtige technische Mängel (z.B. hervorstehende Schrauben, scharfe Kanten, usw.) an der Anbindevorrichtung und auf Technopathien (d.s. durch die Aufstallung verursachte Verletzungen) im Hals- und Nackenbereich der Tiere geachtet werden.

Bestimmungen zur Haltung in Einzelbuchten

Ziegen sind sozial lebende Tiere mit ausgeprägtem Herdentrieb. **Kitze und Jungziegen** (d.s. Ziegen bis 12 Monate) dürfen **nicht** in Einzelbuchten gehalten werden.

Einzelbuchten für über 12 Monate alte Ziegen müssen einen **Sichtkontakt** zu anderen Tieren gewährleisten. Die Einzelbuchtenhaltung ist überdies nur dann zulässig, wenn eine Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung an mindestens 90 Tagen im Jahr durch **Weidegang** oder regelmäßigen **Auslauf** erfolgt. Jedem Tier muss mindestens die in *Tabelle 1* dargestellte Bodenfläche zur Verfügung stehen (ThVO 2004). Für die Tiere nicht nutzbare Bodenflächen sind bei der Berechnung der Buchtengrundfläche abzuziehen (OFNER et al. 2005).

Nach derzeitigem Diskussionsstand der AG „Selbstevaluierung Tierschutz Schaf & Ziege“ gilt das Verbot der Einzelbuchtenhaltung für Ziegen unter 12 Monate nicht, wenn das betreffende Tier erkrankungsbedingt und auf tierärztliche An-

ordnung in einer Einzelbucht gehalten werden muss. Auch für kranke oder gebärende Ziegen sowie für vorübergehend einzeln gehaltene Böcke soll ein Bereich mit Sichtkontakt zu Artgenossen abgetrennt werden können. Besteht ein Infektionsrisiko für die restlichen Tiere, müssen kranke Tiere jedoch vollständig abgesondert werden.

Bestimmungen zur Haltung in Gruppenbuchten

Unter naturnahen Bedingungen bilden Ziegen Herdenverbände von durchschnittlich 20 Tieren (SAMBRAUS 1978). Ist eine Haltung in natürlichen Kleingruppen nicht möglich, sollten zumindest stabile Leistungs- und Altersgruppen gebildet werden.

Für die Haltung von Ziegen in Gruppenbuchten werden die in *Tabelle 2* angegebenen Mindestbodenflächen gefordert (ThVO 2004). Für die Tiere nicht nutzbare Bodenflächen sind bei der Berechnung der Buchtengrundfläche abzuziehen (OFNER et al. 2005).

Ziegen klettern gerne und bevorzugen erhöhte Liegeplätze. Erhöhte Liegeflächen und Liegenischen (Liegekojen) sind als Zusatzeinrichtungen sehr positiv zu bewerten.

Fütterung und Trinkwasserversorgung

Bei der Fütterung von Ziegen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. Bei rationierter Fütterung oder bei zeitlich begrenzter Futtervorlage, muss ein **Tier-Fressplatz-Verhältnis** von 1 : 1 eingehalten werden,

Tabelle 1: Mindestbodenfläche in Einzelbuchten (nach ThVO 2004, erläutert)

Tierkategorie	Mindestbodenfläche
Mutterziege ohne Kitz	1,10 m ² /Muttertier
Mutterziege mit 1 Kitz	1,80 m ² /Muttertier
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	2,10 m ² /Muttertier
Böcke	3,00 m ² /Tier

Tabelle 2: Mindestbodenfläche in Gruppenbuchten (nach ThVO 2004, erläutert)

Tierkategorie	Mindestbodenfläche
Mutterziege ohne Kitz	0,70 m ² /Muttertier
Mutterziege mit 1 Kitz	1,10 m ² /Muttertier
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,40 m ² /Muttertier
Kitze bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,60 m ² /Tier
Böcke	1,50 m ² /Tier

d.h. für jedes Tier muss ein eigener Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei *ad libitum*-Fütterung und ganztägiger Futtervorlage, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden. Es sind mindestens die in *Tabelle 3* angegebenen **Fressplatzbreiten** einzuhalten.

Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge **Wasser** von geeigneter Qualität haben. In diesem Zusammenhang soll einerseits auf die Anzahl an funktionierenden Tränkeeinrichtungen im Verhältnis zur Anzahl gehaltener Tiere und andererseits auf den Anbringungsort der Tränken geachtet werden. Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten. Sie müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Auch die Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen.

Fußböden im Tierbereich

Ziegen dürfen nicht in Buchten mit durchgehend perforierten Böden gehalten werden (ThVO 2004). Nach derzeitigem Diskussionsstand in der Arbeitsgruppe „Selbstevaluierung Tierschutz Schaf & Ziege“ gilt eine Bucht dann nicht als vollperforiert, wenn zumindest eine so große planbefestigte Fläche vorhanden ist, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können (OFNER et al. 2005). Nach Schweizer Empfehlungen sind mind. 80 % der Gesamtbodenfläche als Liegefläche auszuführen (BVET 2003).

Eine weitere rechtliche Anforderung bezieht sich auf die Gestaltung der Liegeflächen. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen (ThVO 2004).

Der Tieflaufstall entspricht dem Wärmebedürfnis der Tiere und ist bei guter Wartung der Einstreu als ideale Haltungsart für Ziegen zu bezeichnen. Der Verbrauch von Stroh pro Tier und Tag liegt bei ca. 0,5 kg. Bei zu geringen Strohgaben ist die Tiefstreu zu feucht. Die Beurteilung der Ziegen auf Verschmutzung und Technopathien und der Einstreu auf Verschmutzung und Feuchtigkeit liefert gute Anhaltspunkte dafür, ob genügend Stroh oder ähnlich strukturiertes Material zur Verfügung gestellt wird. Gummibodenbeläge sind im Bereich der Ziegenhaltung bisher kaum verbreitet. Falls diese jedoch eingesetzt werden, müssen sie eine wärmedämmende, weiche und druckelastische Unterlage („Daumenprobe“) bieten. Die Oberfläche sollte mit Strohmehl, Häckselstroh oder ähnlichem Material trocken gehalten werden.

Stallklima, Licht und Lärm

Die Bestimmung für Stallklima, Licht und Lärm sind in der neuen Bundes-Tierhaltungsverordnung für alle Tierarten allgemeiner gehalten als in den bisherigen Rechtsnormen der Länder. Detaillierte Forderungen, z.B. zu Mindestluftstraten, Schadgasgehalten, Lärmpegel, usw., sind entfallen. Die Standards für die Ziegenhaltung entsprechen im wesentlichen jenen für andere Nutztierarten. Neben der Bestimmung, dass in geschlossenen Ställen eine funktionierende natürliche oder mechanische Lüftung vorhanden sein muss, findet sich weiterhin die Vorgabe, dass für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden muss, ohne dass es im Tierbereich zu Zuglufterscheinungen kommt. Bei ausschließlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme notwendig. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in ei-

nem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen. Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten.

Eingriffe am Tier

Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen, der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren oder der Verhütung der Fortpflanzung dienen, sind verboten. Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist generell verboten. Eingriffe, die mit „erhebliche Schmerzen“ für das Tier verbunden sind, dürfen nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden (TSchG 2004). Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind durch Verordnung als zulässige Eingriffe ausdrücklich geregelt.

Der einzige bei Ziegen zulässige Eingriff ist die **Kastration**, sofern der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider (gem. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004) nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

Aus dem oben gesagten ergibt sich, dass die **Enthornung** von Ziegen verboten ist. In den bisherigen Landestierschutznormen war die Enthornung von Ziegen unterschiedlich geregelt (Betäubung, durch Tierarzt, bei Indikation). Das Verbot der Enthornung wird derzeit kontrovers diskutiert.

Tierbetreuung und Gesundheitsvorsorge

Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden

Tabelle 3: Mindestmaße für die Fressplatzbreite (ThVO 2004)

Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterziege auch mit saugenden Kitzen	40 cm/Muttertier
Kitze bis 6 Monate (ohne Mutterziege)	20 cm/Tier
Jungziegen über 6 Monate bis 12 Monate	30 cm/Tier
Bock	50 cm/Tier

sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten liegen vor, wenn die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung oder eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt oder nachweislich eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung erhalten hat oder über eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügt oder aus dem Werdegang der Person glaubhaft ist, dass sie die erforderliche Versorgung der Tiere sicherstellen kann. Dies muss spätestens mit 1. Jänner 2008 gegeben sein.

Weist ein Tier Anzeichen einer **Krankheit oder Verletzung** auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß **versorgt** werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Der **Klauenzustand** der Ziegen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf eine Klauenpflege durchzuführen.

Ziegen sind sehr neugierig und benagen gerne Gegenstände. Das für die Unterkünfte und Haltungseinrichtungen verwendete **Material** muss für die Tiere **ungefährlich** sein und sich angemessen reinigen lassen. Die Haltungssysteme müssen so ausgeführt werden, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.

Sonstige Anforderungen

Für die **überwiegende Haltung von Ziegen im Freien** muss für jedes Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tie-

re sind gesondert und geschützt unterzubringen.

Für die kurzfristige Haltung von Ziegen während der Dauer von **Absatzveranstaltungen** oder **Tierschauen** finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung. Gleiches gilt bei der Haltung auf **Almen, Asten, Vorsäßen** und dergleichen, bei der ein täglicher Weidegang erfolgt.

Übergangsfristen

Ab In-Kraft-Treten des neuen Bundes-Tierschutzgesetzes mit 1. Jänner 2005 darf die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen nur, wenn

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen möglich ist,
2. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden (die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen).

Die speziell für die Anbindehaltung geltende Übergangsfrist wurde bereits genannt. Generelle Übergangsfristen für alle bestehenden Ställe, wie z.B. in der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung existieren für die Ziegenhaltung nicht.

Kontrollen und Sanktionen

In Zukunft sind landwirtschaftliche Nutztierhaltungen einschließlich der Gatterhaltung von Wild für landwirtschaftliche Zwecke unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben vor Ort auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Derartige Überprüfungen sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit sonstigen aufgrund von Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Kontrollen durchgeführt werden.

Die Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchKV 2004) enthält auch genaue Angaben hinsichtlich des Kontrollumfangs. Demnach sind mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe jährlich zu überprüfen. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betrie-

be hat auf Grund einer Risikoanalyse zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere, die Produktionsweisen und Haltungsformen, die Teilnahme an Eigenkontrollsystemen, die Ergebnisse bereits erfolgter behördlicher und anderer Kontrollen sowie sonstige von den Betrieben zur Verfügung zu stellende Informationen über die Tierhaltung, zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erstellt dazu einen bundesweiten Stichprobenplan. Die Teilnahme am eingangs beschriebenen, geplanten Selbstevaluierungskonzept im Rahmen des TGD soll zur Einordnung in eine niedrigere Risikostufe führen. Verdachts- und Nachkontrollen sowie Kontrollen im Rahmen von Qualitätsprogrammen erfolgen zusätzlich zu den angeführten 2 %. Als Kontrollorgane für die landwirtschaftliche Tierhaltung werden Amtstierärzte, weitere amtlich beauftragte Tierärzte oder andere von der Landesregierung bestellte, entsprechend qualifizierte Personen fungieren.

Änderungen ergeben sich auch in Bezug auf mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der normierten Mindestbedingungen. So kann bei Verwaltungsübertretungen, bei denen es sich nur um ein geringfügiges Verschulden handelt und die Folgen für das Wohlbefinden der Tiere unbedeutend ist, auf eine Strafe verzichtet werden, wenn die Herstellung des normkonformen Zustandes hergestellt wird. Bei allen sonstigen Übertretungen kann das Strafausmaß bis zu Euro 3.750,--, im Wiederholungsfall bis zu Euro 7.500,-- betragen. Handelt es sich um Tierquälerei oder ähnlichen Delikten, können Strafen bis zu Euro 7.500,--, im Wiederholungsfall sogar bis zu Euro 15.000,-- verhängt werden. Die Mindeststrafe für schwere Tierquälerei beträgt künftig Euro 2.000,--. In Abhängigkeit von der Schwere des Vergehens können darüber hinaus Sanktionen, die bis zum grundsätzlichen Tierhaltungsverbot reichen können, in Betracht gezogen werden.

Schlussbetrachtung

Durch das neue Bundes-Tierschutzgesetz wird die Ziegenhaltung erstmals detailliert und bundesweit einheitlich geregelt. In der bisher gültigen Vereinbarung der Bundesländer gemäß

Art. 15 a B-VG waren für den Bereich der Ziegenhaltung keine ausdrücklichen Regelungen enthalten. Einige Bundesländernormen sahen aber Detailbestimmungen für die Ziegenhaltung vor. So waren z.B. in der Steirischen Nutztierhaltungsverordnung Mindestmaße für die Ziegenhaltung in Einzel- und Gruppenbuchten hinsichtlich Buchtengröße und Fressplatzbreite vorhanden.

Mit dem Bundes-Tierschutzgesetz wurde ein Kompromiss zwischen den widersprüchlichen Forderungen unterschiedlicher Interessensvertretungen erzielt. Es stellt einen wichtigen Grundstock dar, der nun durch entsprechende Interpretation der Rechtstexte und praktikable Beurteilungsmethoden am landwirtschaftlichen Betrieb zu einem ein-

heitlichen Vollzug der festgeschriebenen Bestimmungen führen muss. Durch umfangreiche Information der Konsumenten soll Bewusstsein und Verständnis für die landwirtschaftliche Tierhaltung geweckt werden. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Forschung, Beratung, Politik und landwirtschaftlicher Praxis schafft für jeden Landwirt die Basis für die Umsetzung einer tiergerechten Nutztierhaltung unter Berücksichtigung von Arbeitswirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit auf seinem Betrieb.

Literatur

BVET, 2003: Richtlinien für die Haltung von Ziegen. Richtlinie 800.106.10, 3, Tierschutz, Bundesamt für Veterinärwesen, Bern, Schweiz.

OFNER, E. und SCHRÖCK & AG „Selbstevaluierung Tierschutz – Schaf & Ziege“, 2005: Entwurf für eine Checkliste und ein Handbuch zur Selbstevaluierung der Tierschutzbestimmungen im TGD 2005. Noch unveröffentlicht.

SAMBRAUS, H.H., 1978: Nutztierethologie, Verlag Paul Parey, Berlin und Hamburg.

ThVO, 2004: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, 1. Tierhaltungsverordnung. BGBl II Nr. 485/2004.

TSchG, 2004: Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). BGBl. I Nr. 118/2004.

TSchKV, 2004: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung – TSchKV). BGBl II Nr. 492/2004.